

Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Grenis

vom 25. Juni 2007, in Kraft seit 01.07.2007

Auf Grund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Wangen im Allgäu mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt I

Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees Grenis auf der Gemarkung Wangen-Karsee.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 249, 250, 250/1, 250/2, 250/3, 251/1, 253 auf Gemarkung Wangen-Karsee.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einem Luftbild im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen. Das Luftbild ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Das Luftbild ist beim Bürgermeisteramt Wangen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. der Aufenthalt auf den Liegewiesen nach 24:00 Uhr;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. Hunde frei laufen zu lassen;

- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. das Reiten;
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 3. das Zelten und
 4. das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilfahrzeugen.

Abschnitt II

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

- (1) Das Befahren des Baggersees Grenis mit motorisierten Fahrzeugen aller Art und mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (wie z.B. Ruder-, Tret-, Segelboot) ist verboten. Das Befahren mit Luftmatratze oder Schlauchboot ist zulässig.
- (2) Das Baden von Tieren im Baggersee Grenis ist verboten.
- (3) Das Baden im Baggersee Grenis erfolgt auf eigene Gefahr und ist in der Zeit von 24:00 Uhr bis 05.00 Uhr verboten.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees Grenis alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 2. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 sich nach 24:00 Uhr auf der Liegewiese aufhält;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen oder Wohnmobilmfahrzeuge aufstellt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 den Baggersee Grenis mit motorisierten oder Fahrzeugen oder mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befährt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Tiere badet;
11. entgegen § 3 Abs. 3 im Baggersee Grenis in der Zeit von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr badet;

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Rechtsverordnung verletzt worden ist.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Rechtsverordnung	25.06.2007	148	30.06.2007